



Mitgliedsbeitragsordnung

§1 Allgemeines

1. Der SYC erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschließt.
Von neu eintretenden Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Jugendliche bis 18 Jahre zahlen keine Aufnahmegebühr.
3. Erwachsene zahlen eine Aufnahmegebühr von 350,00 Euro.
4. Schüler, Studenten, Azubis, Arbeitslose und Wehrpflichtige zahlen das Zehnfache Ihres Monatsbeitrages als Aufnahmegebühr.
5. Mitgliedsbeiträge werden 4 Wochen nach Rechnungslegung mit Lastschrift, spätestens jedoch bis zum 15.04. jeden Jahres, eingezogen. Jedes Mitglied hat dafür dem Schweriner Yacht-Club eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
6. Trainingsbeiträge werden halbjährlich als Halbjahresbeitrag mit Lastschrift eingezogen. Der Einzug erfolgt jeweils bis zum 30.03. und 30.09. des Jahres. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist dem Schweriner Yacht-Club zu erteilen.

§2 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus:
a) Grundbeitrag; b) Spenden, Förderbeiträgen und Umlagen. Diese genannten Beiträge werden vom Vorstand des SYC gesondert festgelegt.

2. Mitgliedsbeitragsfestlegung

Erwachsene:	15,00 Euro/Monat
Schüler, Studenten;	
Arbeitslose:	6,50 Euro/Monat
Wehrpflichtige:	10,00 Euro/Monat
Kinder unter 16 Jahren:	3,50 Euro/Monat
Familienpaket (Eheleute mit	
Kindern bis zum vollendeten 18. LJ:	22,00 Euro/Monat
Fördermitglieder:	ab 260,00 Euro/Jahr
Trainingsbeitrag:	40,00 Euro/Monat

3. Sonderregelungen

In nachweisbaren, sozialen Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmeregelungen beschließen.

Ordnung über Liegeplatz- und Nutzungsgebühren

§1 Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.92; 11.02.95 und 26.03.00 wird folgende Ordnung zu Liegeplatz- und Nutzungsgebühren im SYC erlassen.

Für Privat- und sonstige Boote wird eine Liegeplatzgebühr erhoben.

Für Vereinsboote wird eine Nutzungsgebühr erhoben.

§2 Schüler, Studenten, Azubis und Wehrpflichtige, die Vereinsboote gechartert haben, zahlen keine Gebühr solange sie keine Vollverdiener sind.

Mitglieder unter 18 Jahren entrichten grundsätzlich keine Gebühren.

§3 Mitglieder, die Anspruch auf einen Liegeplatz erheben, müssen bis zum 1. Dezember des Vorjahres einen dementsprechenden Antrag an den Vorstand des SYC stellen, der nach Bearbeitung durch einen Vertrag geregelt wird.

Der Anspruch auf den zugeteilten Liegeplatz besteht nur dann, wenn die Liegeplatzgebühr entrichtet wurde. Liegeplatzgebühren werden 4 Wochen nach Rechnungslegung, spätestens jedoch bis zum 30.09. eines jeden Jahres, eingezogen.

Jedes Mitglied hat dafür dem Schweriner Yacht-Club eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§4 Liegeplatz und Nutzungsgebühren für Mitglieder (= Jahresbeitrag in Euro))

Landliegeplatz:	Länge x Breite x 1,6 x 12 gilt als Ganzjahresliegeplatz
Saisonliegeplatz Wasser:	Länge x Breite x 2,1 x 7 gilt vom 1. April – 31. Oktober
Saisonliegeplatz Land:	Länge x Breite x 1,6 x 7 gilt vom 1. April – 31. Oktober
Winterliegeplatz:	Länge x Breite x 1,6 x 5 gilt vom 1. Nov. – 31. März
Schuppenliegeplatz:	Länge x Breite x 2,6 x 12 gilt als Ganzjahresliegeplatz
Nutzungsgebühr:	Länge x Breite x 1,6 x 12 gilt als Ganzjahresliegeplatz

Für alle Liegeplätze ist für je ein Boot eine Grundgebühr von 35,00 Euro pro Jahr zu entrichten. Für die Inanspruchnahme eines Saisonliegeplatzes und eines Winterliegeplatzes für ein Boot erfolgt keine Doppelberechnung. Zu den Gebühren wird die MwSt in Höhe von 7% berechnet.

§ 5 Gebühren für Gäste des SYC

Wasserliegeplatz:	je laufenden Meter Länge	
	pro Boot/Tag	1,00 Euro
	pro Person/Tag	1,50 Euro
	Stromanschluss/Tag	2,00 Euro
Landliegeplatz:	je laufender Meter Länge	
	pro Boot/ Tag	1,00 Euro
Standgebühr Zelt:	pro Tag	5,00 Euro
	pro Person/Tag	1,50 Euro
Standgebühr Wohnmobil:	pro Tag	10,00 Euro
	pro Person/Tag	1,50 Euro
	Stromanschluss/Tag	2,00 Euro
Kranbenutzung:	ein mal	26,00 Euro
Slipbenutzung:	ein mal	10,00 Euro
Standgebühr Trailer	pro Tag	2,50 Euro
Standgebühr PKW:	pro Tag	2,50 Euro

§ 6 Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden

Anzahl der Arbeitsstunden gemäß Festlegung der Jahreshauptversammlung

Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden je Arbeitsstunde 15,00 Euro.

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung innerhalb von 4 Wochen, spätestens jedoch bis zum 15.04. des Folgejahres.